

Schillerplatz 3
A - 1010 Wien
T +43 (1) 588 16 - 1001
F +43 (1) 588 16 - 1099
rektorat@akbild.ac.at
www.akbild.ac.at

Ablehnende Stellungnahme des Rektorates der Akademie der bildenden Künste Wien zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

Die Einführung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung ist eine der Grundlagen, damit die Universitäten das gesamte Spektrum ihrer Aufgaben in angemessener Weise erfüllen können. Die Akademie der bildenden Künste begrüßt daher grundsätzlich Maßnahmen auf der Ebene der Finanzierung, die zur Verbesserung der Betreuungsverhältnisse und der Studiensituation beitragen und eine Qualitätssteigerung in Studium und Lehre ermöglichen.

Die Akademie der bildenden Künste Wien sieht dabei jedoch folgende Eckpunkte als unverzichtbar an:

- Die Festlegung der Zahl von Studienplätzen muss sich an den tatsächlich vorhandenen Ressourcen, der Infrastruktur sowie den Betreuungskapazitäten orientieren.
- Die Normkosten eines Studienplatzes sind fächerbezogen und im Sinne einer Vollkostenrechnung zu definieren.
- Die Studienplatzfinanzierung muss auf alle Studien (Bachelor, Master, Diplom, Doktoratsstudien und PhD) angewendet werden.
- Die Umsetzung der Studienplatzfinanzierung setzt in der ersten Ausbaustufe einen zusätzlichen Bedarf von zumindest rund 330 Millionen € jährlich voraus, wie von der Arbeitsgruppe des BMWF und der uniko berechnet. Diese finanzielle Abdeckung muss gesetzlich sichergestellt werden, wobei hier jedenfalls eine Indexierung zu berücksichtigen ist.
- Mögliche Verdrängungseffekte durch Zugangsregelungen sind zu berücksichtigen. Es darf zu keiner Verschiebung des Kapazitätsproblems zu Lasten von verwandten Fächern kommen, die ebenfalls bereits an oder über der Kapazitätsgrenze liegen.
- Die studienplatzbezogene Finanzierung darf nicht die Forschung und die Entwicklung und Erschließung der Künste als zentrale Aufgabe der Universität in Frage stellen. Der Anspruch der forschungs- und kunstgeleiteten Lehre darf nicht durch lehrgeleitete Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste ersetzt werden.

Diesen grundlegenden Elementen wird im vorliegenden Gesetzesentwurf **nicht Rechnung getragen**. Die geplante Finanzierung erfolgt nicht aufgrund definierter Kapazitäten und Normkosten pro Studienplatz, sondern über die bloße Aufteilung der jeweils vorhandenen Budgetmittel anhand isolierter und irrelevanter Kriterien. Durch die Festlegung von Studierendenzahlen, die weit über den tatsächlichen Kapazitäten der Universitäten liegen, wird ein unhaltbarer Zustand fortgeschrieben anstatt – wie es der Titel annehmen ließe – behoben.

Dieses Vorgehen widerspricht sowohl international und national (z.B. an den österreichischen Fachhochschulen) üblichen Modellen der Studienplatzfinanzierung als auch jenem Modell, das von BMWF und der uniko gemeinsam erarbeitet wurde. Diese Form der Universitätenfinanzierung ist daher weder kapazitätsorientiert noch studierendenbezogen und **wird von der Akademie der bildenden Künste Wien abgelehnt**.

Folgende Punkte sind als besonders kritisch anzusehen:

§ 14a Abs 1

Hier ist die Formulierung „die öffentlichen und privaten Ausgaben“ in „die öffentlichen Ausgaben“ zu ändern. Der Bund kann „Private“ nicht zur Finanzierung der Universitäten verpflichten, ganz abgesehen davon, dass hier eine zentrale öffentliche Aufgabe gegeben ist. Es ist jedenfalls durch eine zusätzliche Formulierung sicherzustellen, dass alle Studienplätze der Universitäten vom Bund vollständig zu finanzieren sind.

Mit Blick auf die enge Verschränkung von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre, sowie dem Grundsatz der forschungs- und/oder kunstgeleiteten Lehre an der Akademie der bildenden Künste Wien im Einklang mit § 2 Z 2 UG 2002 wird eine „transparente Aufteilung der Finanzierung nach Lehre einerseits und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste andererseits“ abgelehnt. Was hier als Transparenz proklamiert wird lässt vermuten, dass diese aus unserer Sicht untrennbare Verbindung mittelfristig aufgelöst werden sollen um die Basis für „Forschungsuniversitäten“ und „Lehruniversitäten“ zu schaffen.

§ 14a Abs 2

Das Erreichen des Zieles eine „ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen“ darf jedoch keinesfalls dazu führen, dass insgesamt weniger Personen den Zugang zum Studium haben.

§ 14a Abs 3

Das Finanzierungsmodell weist grundsätzliche Widersprüche auf. Gemäß 14 b Abs 3 orientiert sich die Finanzierung der Lehre an der Anzahl der Studienplätze. Der Betrag pro Studienplatz wird aber nicht aufgrund von dessen Normkosten bemessen, sondern das zur Verfügung stehende Budget wird auf die tatsächlichen Studienplätze (d.h. aktiv betriebenen Studien) faktorengewichtet aufgeteilt. Das Modell einer Studienplatzfinanzierung, wie es auch von der gemeinsamen Arbeitsgruppe des bmwf und der uniko ausgearbeitet wurde, erfordert hingegen die umgekehrte Vorgangsweise, nämlich eine angemessene, d.h. an den fachspezifischen Normkosten orientierte Summe pro Studienplatz zuzuweisen. Das im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Vorgehen entspricht damit nicht einer kapazitätsorientierten, normkostenbasierten Finanzierung im internationalen Verständnis, sondern ist ein bloßes Verteilungsmodell, das den Universitäten keine langfristige budgetäre Sicherheit beim Auf- und Ausbau von Kapazitäten gibt.

Zudem besteht die Gefahr, dass eine Finanzierung, die sich nur an den derzeit aktiv betriebenen Studien orientiert, zu einem ‚Einfrieren‘ der Plätze auf hohem Niveau führen würde.

Völlig unklar bleibt, wie eine Senkung der Drop-Out-Quote sowie eine Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer, die hier angestrebt werden, mit dem Finanzierungsmodell in Zusammenhang stehen.

§ 14b Abs 2

Diese Vorgabe erschwert bis verunmöglicht gewissermaßen jegliche Neueinrichtung von Studienangeboten.

§ 14b Abs 4

Die Definition des Terminus Studienplatz umfasst nur die prüfungsaktiv betriebenen Studien. An den Universitäten werden jedoch mehr Studierende betreut, als jene, die ihre Studien prüfungsaktiv im Sinne dieser Novellierung betreiben. Diese verursachen Kosten, die im Berechnungsmodell nicht berücksichtigt werden. Daher ist grundlegend die Norm der Prüfungsaktivität zu hinterfragen. Automatisch wird nämlich hier ein Modell von Vollzeitstudierenden angenommen, das nicht der Realität entspricht, ganz im Gegenteil steigt doch die Zahl der erwerbstätigen Studierenden (siehe auch Studierenden-Sozialerhebungen) stetig an und somit wird die Zeit die für ein Studium aufgewendet werden kann immer geringer. Dies wäre jedenfalls zu berücksichtigen.

§ 14c und § 14g

In § 14c und § 14g wird die ISCED 3-Systematik, als Basis für die Festlegung von Zugangsregelungen für besonders stark nachgefragte Studien verwendet. Die in Österreich angebotenen Studien sind aber durch keinerlei Rechtsnorm auf ISCED 3 zugeordnet, dies erfolgt durch bloße Eintragung in die bundesweite „CODEX-Datei“ seitens des bmwf, wobei es in vielen Fällen einen Ermessensspielraum gibt. Es handelt sich aus Sicht der Akademie der bildenden Künste Wien um keine ausreichende Basis für die Beschränkung des freien Bildungszugangs gem. Art. 18 Staatsgrundgesetz.

§ 14c Abs 1

Mit dem „Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan“ wird eine zusätzliche Steuerungsebene eingeführt, die aus politischer Sicht überflüssig ist und deren rechtliche Qualität unklar bleibt. Lediglich Abs 2 Z 9 ist durch Verordnung zu erlassen.

Bei der Erstellung des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans ist es inakzeptabel, dass nur der Wissenschaftsrat, nicht aber die Universitäten selbst angehört werden. Bei der Erstellung eines solchen Plans, der zentrale Zielsetzungen enthält, die von den Universitäten umgesetzt werden müssen, ist es unbedingt geboten, diese in angemessener Weise miteinzubeziehen. Überdies muss sichergestellt werden, dass der Universitätsentwicklungsplan in Übereinstimmung mit den in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Zielen erfolgt. Die Vorgabe von angestrebten Entwicklungen ohne auf deren Umsetzbarkeit Bezug zu nehmen, ist nicht haltbar.

§ 14c Abs 2

Hier müssen neben den forschungspolitischen Zielen auch jene für den künstlerischen Bereich festgelegt werden.

§ 14c Abs 2 Z 3

Bei den einzelnen Fächergruppen soll auf eine Darstellung nach ISCED 3 verzichtet werden, da diese insbesondere für die Kunstuniversitäten nicht zutreffend ist.

Die „angestrebte Entwicklung der Zahl der Studierenden“ ist keine angemessene Kennzahl, da sie zu unbestimmt ist und keine Aussagekraft besitzt und sie sollte daher gestrichen werden. So kann sich z.B. durch die in § 14a Abs 3 angestrebte Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer rein rechnerisch die Zahl der Studierenden verringern, sich aber die Anzahl der Studienabschlüsse erhöhen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass im Novellierungsvorschlag zahlreiche Begriffe erstmals erwähnt werden, die wichtige rechtliche Anknüpfungspunkte darstellen. Viele davon sind allerdings nicht ausreichend definiert und es wird dringend empfohlen, wie bereits in § 51 UG, eine Begriffsbestimmung vorzunehmen. Jedenfalls sollte eine Definition der Begriffe *Studienanfänger_innen*, *Studienwerber_innen* und *Studienplätze* erfolgen, wobei hier auch auf unterschiedliche Zugangssituationen Bezug zu nehmen ist

Für die Akademie der bildenden Künste Wien sind *Studienwerber_innen* jene Personen, die sich für eine Zulassungsprüfung anmelden (vgl. § 51 Abs. 2, Ziffer 19)

Für die Akademie der bildenden Künste Wien sind *Studienanfänger_innen* jene Personen die zum jeweiligen Studium zugelassen sind.

§ 14c Abs 2 Z 8

Konkrete Maßnahmen zur Evaluierung und Qualitätssicherung sollen nicht Teil eines Universitätsentwicklungsplanes sein, der sich mit übergeordneten bildungspolitischen Zielsetzungen befasst. Sowohl § 14 UG 2002 als auch die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* sowie das *Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz HS-QSG* legen die Verantwortung für Qualitätssicherung eindeutig in die Verantwortung der Universitäten. Qualitätssicherung per se ist auch kein Ziel der Universitäten (vgl §§ 1-3 UG 2002), sondern ein Mittel, um die anderen Ziele zu erreichen.

§ 14d Abs 1

Der Zusatz in Abs. 1 „und der Leistungsvereinbarungen“ eröffnet die Möglichkeit, in der Leistungsvereinbarung detaillierte Budgetverwendungen festzuschreiben, was dem Grundprinzip der kontraktbasierten autonomen Universitätsorganisation gemäß UG 2002 völlig widersprechen würde.

§ 14d Abs 2 Z 2c

Da es derzeit national wie international derzeit lediglich ein wettbewerbsorientiertes Programm (Peek) im Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste gibt, steht dieser Indikator in einem krassen Missverhältnis zum wettbewerbsorientierten Forschungsindikator. Die Universitäten künstlerischer Richtung sind durch die beiden zu Grunde gelegten Forschungsindikatoren klar benachteiligt.

Hier ist eine der künstlerisch-wissenschaftlichen und künstlerischen Produktion adäquate Bemessung, wie dies immer wieder von den Universitäten künstlerischer Richtung vorgeschlagen wurde zu normieren. Es würde damit die systematische Benachteiligung der Kunstuniversitäten, wie sie bereits in der *Verordnung über die Bemessung der Hochschulraum-Strukturmittel – HRSMV* normiert ist fortgeschrieben werden.

§ 14e Abs 2

Der Aufwand für die Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Standards erscheint nicht gerechtfertigt. Eine Kosten – und Leistungsrechnung nach § 16 Abs 1 wird bereits von den Universitäten individuell durchgeführt. Die gegebenen unterschiedlichen Entwicklungen in diesem Bereich müssen berücksichtigt werden. Änderungen sollten nur im Konsens mit den Universitäten und unter dem Aspekt der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit eingeführt werden. Im Hinblick auf die notwendigen weiteren rechtlichen Schritte bis zur tatsächlichen Einführung einer kapazitätsorientierten Studienplatzfinanzierung sollten Vereinheitlichungen frühestens gemeinsam mit der tatsächlichen Einführung vorgenommen werden. Da Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarung autonom über die Mittel verfügen, sollte die Einführung eines übergreifenden Systems nur im Einvernehmen mit den Universitäten erfolgen, damit keine Mehrgleisigkeiten entstehen.

§ 14f Abs 4

Bei dieser Regelung fehlt jeglicher Bezug zu den derzeit an künstlerischen Universitäten durchgeführten Zulassungsprüfungen in denen der Nachweis der künstlerischen Eignung geprüft wird. Hier sind die Regelungen jedenfalls anzupassen und eine Klarstellung ist erforderlich.

§ 14f Abs 4 Z 4

Es ist weiters festzulegen, dass sämtliche Aufnahmeverfahren mindestens 6 Monate vor Beginn des Semesters durchzuführen sind, da ansonsten so genannte Drittstaatsangehörige aus Staaten aus denen keine visumsfreie Einreise möglich ist massiv diskriminiert sind, da die Erteilung eines Visums bis zu sechs Monate dauern kann. Das wiederum bedeutet, dass der Prüfungstoff noch einmal sechs Monate davor zur Verfügung stehen soll

§ 14g Abs 1

Da bereits die im Entwurf genannten Mindestzahlen de facto eine Steigerung darstellen, werden die bestehenden Überlastungen an den Universitäten nicht nur fortgeführt, sondern weiter verschärft. Von adäquaten Studienbedingungen kann somit nicht gesprochen werden.

§ 14g Abs 3

Die Aufteilung der Mindestanzahl der Studienanfänger_innen auf die einzelnen Universitäten kann aus Sicht der Akademie der bildenden Künste nicht im Rahmen der Leistungsvereinbarungen erfolgen. Voraussetzung für ein Studium an einer Kunstuniversität ist der Nachweis der künstlerischen Eignung im Rahmen einer Zulassungsprüfung gemäß § 76 UG 2002. Diese Art der Zugangsregelung ist inkompatibel mit der Festlegung von Mindestzahlen, weil es sich hier um eine qualitative Prüfung der künstlerischen Eignung handelt, die nicht auf einer Vorgabe vorhandener Studienplätze basiert. Es kann also sein, dass bei der Zulassungsprüfung weniger Studienbewerber_innen künstlerisch geeignet sind als mit einer Mindestanzahl festgelegt ist.

Um künftigen Interpretationsproblemen vorzubeugen (§ 76 wäre als *lex specialis* zu § 14f ff. auszulegen) wird dringend angeregt, die Studien an den Kunstuniversitäten explizit von den neuen Regelungen auszunehmen.

§ 14g Abs 4

Es ist weiters festzulegen, dass sämtliche Aufnahmeverfahren mindestens 6 Monate vor Beginn des Semesters durchzuführen sind, da ansonsten so genannte Drittstaatsangehörige aus Staaten aus denen keine visumsfreie Einreise möglich ist massiv diskriminiert sind, da die Erteilung eines Visums bis zu sechs Monate dauern kann. Das wiederum bedeutet, dass der Prüfungstoff noch einmal sechs Monate davor zur Verfügung stehen soll.

Auch hier fehlt – wie bereits oben erwähnt – jeglicher Bezug zu den derzeit an künstlerischen Universitäten durchgeführten Zulassungsprüfungen in denen der Nachweis der künstlerischen Eignung geprüft wird. Hier sind die Regelungen jedenfalls anzupassen und eine Klarstellung ist erforderlich.

Ersuchen um Novellierung

6. Unterabschnitt: Sonderbestimmungen für die Akademie der bildenden Künste Wien

An der Akademie der bildenden Künste sind die beiden Organisationseinheiten Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste Wien, der die Glyptothek eingegliedert ist und das Kupferstich Kabinett eingerichtet. Aufgrund der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen muss zwingend jede Organisationseinheit gesondert geleitet werden. Die Novellierung hat das Ziel, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass beide Organisationseinheiten gegebenenfalls auch von einer Person geleitet werden können.

§ 39 Abs 4 sollte daher lauten:

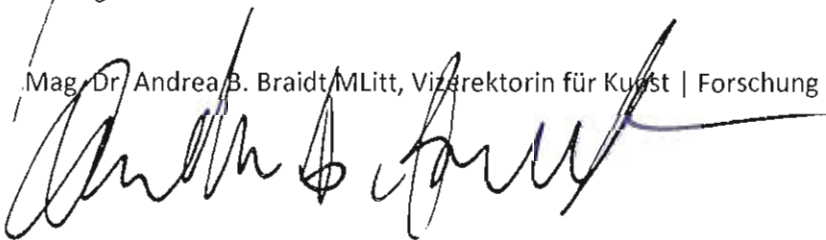
Zu Leiterinnen oder zu Leitern der Gemäldegalerie und des Kupferstichkabinetts dürfen nur Personen mit einschlägiger Ausbildung und entsprechend hoher fachlicher Qualifikation **auf eine Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind zulässig.** Die Leiterin oder der Leiter der Gemäldegalerie trägt die Funktionsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor. Diese Person kann auch zum Leiter bzw. zur Leiterin des Kupferstichkabinetts bestellt werden.

Geht ein in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bunde stehende Person ein Dienstverhältnis als Leiter bzw. Leiterin der Gemäldegalerie und/oder des Kupferstichkabinetts mit der Akademie der bildenden Künste Wien ein, so ist diese für die Dauer dieses Dienstverhältnisses gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

Mag. Eva Blimlinger, Rektorin



Mag. Dr. Andrea B. Braidt MLitt, Vizerektorin für Kunst | Forschung



Dr. Karin Riegler, Vizerektorin für Lehre | Nachwuchsförderung



Wien, am 20. Dezember 2012